

RS Vwgh 2002/1/31 99/20/0447

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §6 Z3;

Rechtssatz

Eine Schlussfolgerung im Sinne des § 6 Z 3 AsylG 1997, das Vorbringen des Asylwerbers zu einer Bedrohungssituation im Herkunftsstaat entspreche offensichtlich nicht den Tatsachen, hätte im vorliegenden Fall, in dem die Glaubwürdigkeit der Fluchtgründe selbst gar nicht mehr eigens geprüft wurde, vorausgesetzt, dass die Behauptungen des Asylwerbers zu seiner Staatsangehörigkeit bzw. zum Herkunftsland wegen grober Wissenslücken über den angeblichen Heimatstaat als offensichtlich unglaubwürdig zu qualifizieren sind (vgl. die unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 8. Juni 2000, Zl. 99/20/0398, erfolgten Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2001, Zl. 2000/20/0496).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200447.X03

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at